

BauGB	[Baugesetzbuch]	[Verkündungsblatt ausgewertet bis 07.06.2024] § 6: Text gilt seit 07.07.2023	Bund
-------	-----------------	---	------

§ 6^[1] Genehmigung des Flächennutzungsplans

- (1) Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetzbuch, den auf Grund dieses Gesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.
- (3) Können Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden, kann die höhere Verwaltungsbehörde räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplans von der Genehmigung ausnehmen.
- (4) ¹Über die Genehmigung ist binnen eines Monats zu entscheiden; die höhere Verwaltungsbehörde kann räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplans vorweg genehmigen. ²Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der zuständigen übergeordneten Behörde verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. ³Die Gemeinde ist von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. ⁴Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.
- (5) ¹Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. ²Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. ³Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6^a Absatz 1 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
- (6) Mit dem Beschluss über eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans kann die Gemeinde auch bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die Änderung oder Ergänzung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.

[1] § 6 Abs. 4 Satz 1 geänd. mWv 7.7.2023 durch G v. 3.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

§ 6: Text gilt seit 07.07.2023

© Verlag C.H.BECK oHG 2024